

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 11 (1945)

Heft: 4

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz

Autor: Steiger, E. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) nach Stellung zum Höhenleitwerk:
Fig. 11a—c;

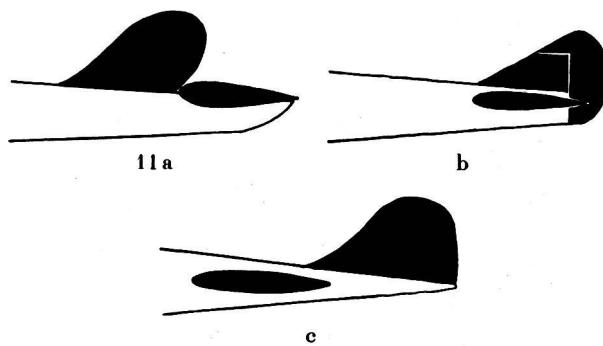


Fig. 11a. Vorgesetztes Seitenleitwerk.

11b. Gleichgesetztes Seitenleitwerk.

11c. Nachgesetztes Seitenleitwerk.

b) *Doppelleitwerk*:

a) nach Form analog den einfachen Seitenleitwerken,

b) nach Stellung zum Höhenleitwerk:
Fig. 12a—c;

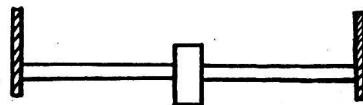
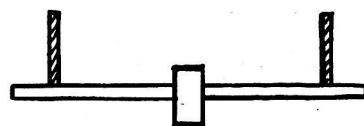
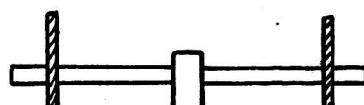


Fig. 12a. Doppelseitenleitwerk aussen.



12b. Doppelseitenleitwerk auf Leitfläche.



12c. Doppelkreuz Seiten-Höhen-Leitwerk.

c) *Dreifachleitwerk*: Fig. 13.

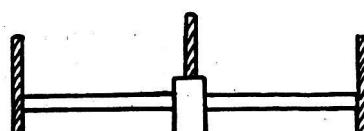


Fig. 13. Dreifachleitwerk.

2. *Das Höhenleitwerk*:

a) nach Form: Fig. 14a—f;

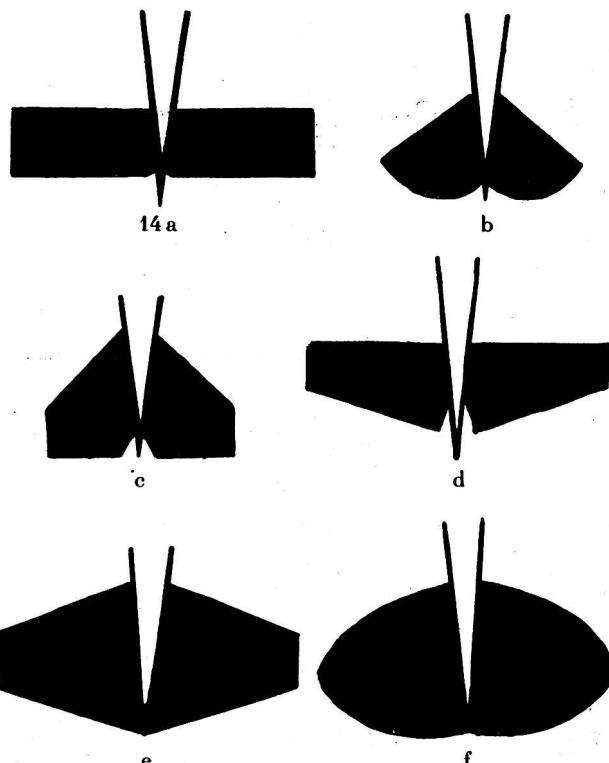


Fig. 14a. Rechteckiges Höhenleitwerk. b. Gepfeiltes Höhenleitwerk. c. Positiv trapezförmiges Höhenleitwerk. d. Negativ trapezförmiges Höhenleitwerk. e. Doppeltrapezförmiges Höhenleitwerk. f. Elliptisches Höhenleitwerk.

b) nach Stellung zum Rumpf: Fig. 15a—d.

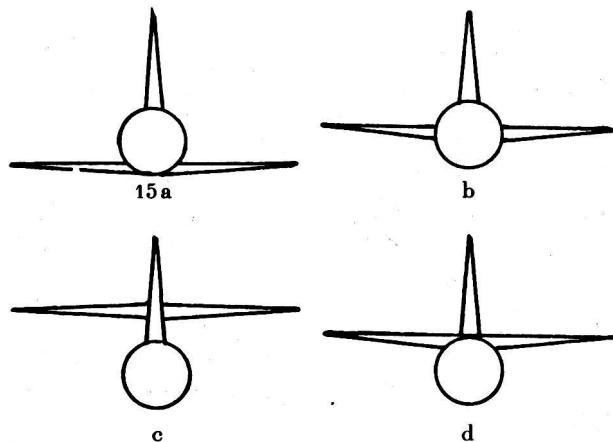


Fig. 15a. Höhenleitwerk unter dem Rumpf. b. Höhenleitwerk in Rumpfmitte. c. Höhenleitwerk über dem Rumpf. d. Höhenleitwerk an der Seitenfläche.

(Schluss folgt.)

Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz (Vom 23. März 1945)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Art 17 der Verordnung vom 19. März 1937 über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 17. Alle Angehörigen der Hausfeuerwehren sind verpflichtet, die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung zu beschaffen; die Luftschutzwarte und ihre Stellvertreter sind mit Schutzhelmen und Gasmasken auszurüsten.

Die Eigentümer von Gebäuden mit Hausfeuer-

wehren sind verpflichtet, die vorgeschriebene allgemeine Ausrüstung zu beschaffen, insbesondere Eimerspritzen zu erwerben.

Kantone und Gemeinden sind befugt, für einzelne Gegenstände, die zur persönlichen Ausrüstung gehören, die Hauseigentümer zur Kostentragung heranzuziehen.

Wird vom Bunde angeordnet, dass bei der Abgabe bestimmter Gegenstände die Gemeinden gegenüber Minderbemittelten eine angemessene Verbilligung durchzuführen haben, so übernimmt er deren Betrag zur Hälfte.

Setzt der Bund den allgemeinen Abgabepreis derart niedrig an, dass er selbst einen Teil der Gestaltungskosten zu tragen hat, so wird dieser an die Hälfte des Kostenanteils, welchen er gemäss dem vorstehenden Absatz übernimmt, angerechnet.

Bern, den 23. März 1945.

Art. 2.

Diese Verordnung wird durch folgenden Art. 17bis ergänzt

Art. 17bis. Das Eidgenössische Militärdepartement wird ermächtigt, Vorschriften über folgende Sachgebiete zu erlassen:

- Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung der Hausfeuerwehren;
- Kosten der persönlichen und der allgemeinen Ausrüstung;
- verbilligte Abgabe bestimmter Gegenstände.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. April 1945 in Kraft.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Literatur

Leitfaden für den theoretischen Gasschutzunterricht.
Von Oblt. G. Peyer, Luftschutzarzt in Laufen.
(Selbstverlag.)

Wie entnehmen dem Vorwort folgende Ausführungen:

«Das vorliegende Büchlein ist aus einem mehrfachen Bedürfnis heraus entstanden. Einmal soll es den in eidgenössischen Kursen auszubildenden und bereits ausgebildeten Leitern für die Schulung von K.G.-Mannschaften in den Luftschutzorganisationen ein Helfer sein. Es soll in leicht verständlicher und doch einigermassen wissenschaftlicher Form eine Uebersicht geben über das Erkenntnismässige, das die Grundlage jeder ernsthaften Gasschutzarbeit darstellt. Die Schrift ist kein Lehrbuch, sondern fasst lediglich in knapper Form zusammen, was in den eidgenössischen Kursen gelehrt wird. Anderseits will das Büchlein die Kursteilnehmer zu eigenem Denken anregen und ihnen über das Kriegsmässige hinaus Brücken zu Friedensarbeit aufweisen; es soll so vorbereiten helfen, dass die Gasschutzfrage, die in Industrie und Technik heute schon eine überragende Rolle spielt, vorurteilslos angegangen werden kann. Möge es recht vielen den Zugang zu hervorragender Gasschutzliteratur ermöglichen, wie Zanggers Werk „Die Gasschutzfrage“ (erschienen im Verlag Hans Huber, Bern, 1933).»

Die Lösung dieser gestellten Aufgabe erfolgt im allgemeinen sehr glücklich. Im Abschnitt Gasphysik hätte vielleicht die allgemeine Zustandsgleichung der Gase:

$$V_t \cdot p_t = V_0 \cdot p_0 \left(1 + \frac{273}{t}\right)$$

oder in der allgemeinsten Form

$$\frac{V_1 \cdot p_1}{T_1} = \frac{V_2 \cdot p_2}{T_2} \quad (T = \text{absolute Temperatur}, \quad T = t^\circ C + 273)$$

noch bessere Dienste geleistet als die beiden Teilgesetze von Boyle-Mariotte und Gay-Lussac.

Der Begriff Aerosol bezieht sich allgemein auf ein kolloides System, in dem das Dispersionsmittel gasförmig ist. Die disperse Phase kann jedoch flüssig oder fest sein. Somit können Nebel und Rauch Aerosole sein.

Der Autor behandelt ausführlich die Physiologie der Atmung und zieht die entsprechenden Folgerungen für den Gasschutz.

Sehr anschaulich wird die Wirkung der verschiedenen Giftgase und ihrer Eigenschaften, die im schweren Gasschutz hauptsächlich in Frage kommen, dargestellt. (Die Litergewichte würden u. E. besser bei Normalverhältnissen 0° C, 760 mm Hg, statt bei 20° C, 760 mm angegeben sein.)

Ein weiteres Kapitel behandelt Scheintod und Wiederbelebung und schliesslich wird auf den Bergungsdienst, auf den Gasschutz überhaupt und auf die Einsatzmöglichkeiten der KG hingewiesen.

Die Schrift wird nicht nur den Spezialisten willkommen sein, sondern auch jedem Einheitskommandanten einen ausgezeichneten Einblick in die Tätigkeit und damit auch in die taktische Einsatzmöglichkeit der ihm unterstellten Spezialtrupps vermitteln.

Behandlung und Ausbildung des Soldaten. Speziell bearbeitet für den Schweizer Unteroffizier von Frido Barth, Major (ehemaliger Instruktionsoffizier der Artillerie), Genf, Bern, 1939, Verlag Stämpfli & Cie. Fr. —.80.

Die Schrift behandelt die elementaren Grundsätze für das Verhalten der Vorgesetzten im Verkehr mit der Truppe. Wenn auch in erster Linie die Verhältnisse, wie sie sich in der RS bieten, berücksichtigt werden, so gelten doch die Ratschläge und die Warnungen von immer wieder vorkommenden Fehlern sinngemäss auch für alle anderen Dienste. An diversen Beispielen ist gezeigt, wie man in der Praxis zweckmässig vorgehen kann.

Die Schrift ist auch in italienischer Sprache, «Trattamento ed Istruzione del Soldato», erschienen.